

Bericht und Antrag 03-104
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Gesetzes über
Warenhandel und Schaustellungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen vom 21. Februar 1994 (SHR 932.100).

1. Anlass der Revision

Per 1. Januar 2003 trat das neue Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1) mit der entsprechenden Verordnung (SR 943.11) in Kraft. Das neue Bundesgesetz regelt das Reisengewerbe in der Schweiz abschliessend. Es fasst das geltende Bundesrecht sowie das bisherige kantonale Wandergewerberecht in einem einzigen Erlass zusammen. Alle Berufe, die im Umherziehen ausgeübt werden, sind erfasst.

Nicht unter dieses Gesetz fallen die öffentlichen Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken sowie die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen. Sie unterstehen weiterhin kantonalem Recht. Weiterhin gültig bleiben zudem die kantonalen und kommunalen Vorschriften über den gesteigerten Gemeingebrauch für öffentlichen Grund. Die Organisation des Marktes und das Zurverfügungstellen von öffentlichem Grund für Schausteller und Zirkusse bleiben Sache der Gemeinden. Damit in Zusammenhang stehen auch feuerpolizeiliche Vorschriften der Kantone oder solche über bauliche Massnahmen und Betriebszeiten, Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

2. Gesetzgeberische Anpassungen

Art. 2

In Art. 2 werden neu die Zuständigkeiten für das Hausierwesen geregelt. Gemäss § 1 lit. m der Organisationsverordnung des Kantons Schaffhausen (SHR 172.101) ist für den Warenhandel und das Hausierwesen das Departement des Innern zuständig.

Art. 3 bis 6 sowie 8 und 9

Im Gesetz über Warenhandel und Schaustellungen des Kantons Schaffhausen sind die Artikel 3 bis 6 sowie 8 und 9 ersatzlos zu streichen, da dieser Sachbereich seit dem 1. Januar 2003 umfassend inkl. aller Gebühren im Bundesrecht (SR 935.71 und SR 943.11) geregelt ist und einzig der Vollzug bei den Kantonen verbleibt.

Art. 10 Abs. 3

Da die Art. 3 bis 6 sowie 8 und 9 gestrichen werden, müssen die bisherigen Verweise auf die Vorschriften im Hausierhandel neu explizit ausgeschrieben werden. Der Satz mit dem Verweis in Art. 10 Abs. 3 wird gestrichen und die Details werden neu ausformuliert. Art. 10 Abs. 3 ersetzt neu den Hinweis auf den gestrichenen Art. 5 Abs. 3, der sinngemäss übernommen wird. Ein Teil des bisherigen Art. 10 Abs. 3 wird in Art. 10a aufgenommen.

Art. 10a

Der neue Art. 10a erlaubt in Abs. 1, dass die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann, dies entspricht dem bisherigen Art. 10 Abs. 3 erster Satz.

Abs. 2 in diesem Artikel entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 2.

Mit Abs. 3 in Art. 10a wird der bisherige Art. 7 wörtlich wiederholt, da er explizit auch für Sammlungen anwendbar ist.

In Abs. 4 wird das Bedrängen oder Belästigen von Personen ausdrücklich verboten. Dieses Verbot wird neu eingefügt, da es - wie die Praxis leider zeigt - zum Schutze der Bevölke-

zung notwendig ist und durch diese Ergänzung im Gesetz auch geahndet werden kann.

Neu eingefügt wird in diesem Artikel mit Abs. 5 die Möglichkeit, bei Widerhandlungen die Bewilligung zu entziehen und die Sammlung dadurch zu stoppen.

Art. 11

Art. 11 regelt neu die Zuständigkeit bei Schaustellungen und Zirkussen in derselben Weise wie Art. 2. Bisher unterstanden Zirkusaufführungen und Schaustellungen einzig der Aufsicht der Gemeinden. Neu verlangt das Bundesgesetz eine Betriebsbewilligung des Kantons, in dem der Schausteller oder Zirkusbetreiber im Handelsregister eingetragen ist, oder des Wohnsitzkantons, sofern der Schausteller oder Zirkusbetreiber nicht im Handelsregister eingetragen ist. Bei Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist der Kanton zuständig, in dem die Anlagen erstmalig aufgebaut werden. Im Kanton Schaffhausen ist das Departement des Innern für die Erteilung der Betriebsbewilligungen für Schausteller und Zirkusbetreiber nach Bundesgesetz zuständig. Die örtliche Aufsicht sowie die Bewilligung vor Ort (öffentlicher Grund) verbleiben jedoch wie bisher bei den Gemeinden.

Art. 11a

In diesem Artikel wird die Regelung des heutigen Art. 11 wörtlich übernommen mit dem neuen Vorbehalt "soweit dies vom Bundesrecht nicht bereits vorgeschrieben ist". Einzig aus systematischen Gründen erscheint dieser Artikel neu als Art. 11a.

Art. 12

Bei Art. 12 Abs. 1 lit. a wird "ohne Patent hausiert," und "oder im Patent bzw." gestrichen, da die Strafbestimmungen im Bundesgesetz geregelt sind.

Art. 14 Abs. 1

In diesem Absatz wird die Strafbefugnis der Gemeindebehörden nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes neu definiert.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf des teilrevidierten Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen zuzustimmen.

Schaffhausen, 21. Oktober 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gesetz über Warenhandel und Schaustellungen

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Warenhandel und Schaustellungen vom 21. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

II. Hausierwesen

Art. 2

¹ Das Reisengewerbe richtet sich nach Bundesrecht.

Zuständigkeit

² Der Vollzug obliegt dem zuständigen kantonalen Departement.

Art. 3 bis 6

Aufgehoben

Art. 8 und 9

Aufgehoben

III. Sammlungen

Art. 10 Abs. 3

³ Die zuständige kantonale Dienststelle oder Gemeindebehörde kann, soweit erforderlich, Unterlagen verlangen oder Erkundigungen einziehen.

Art. 10a

¹ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Bedingungen
und Auflagen

² Die Bewilligung muss während der Ausübung der Geschäftstätigkeit auf sich getragen werden. Auf Verlangen muss sie der Kundschaft und den mit der Kontrolle beauftragten Organen vorgewiesen werden.

³ An Sonn- und öffentlichen Ruhetagen ist jede Sammlung verboten. Die Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Es ist verboten, die Kundschaft zu bedrängen oder zu belästigen.

⁵ Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind oder gegen die auferlegten Bedingungen oder Auflagen verstossen wird.

IV. Schaustellungen und Aufführungen

Art. 11

Zuständigkeit

¹ Die Bewilligungen für Schausteller und Betreiber von Zirkussen richten sich nach Bundesrecht.

² Der Vollzug betreffend Betriebsbewilligungen obliegt dem Departement des Innern.

Art. 11a

Aufsicht

¹ Schaustellungen und Aufführungen, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sittlichkeit zu stören, oder bei denen eine Gefährdung von Personen oder Sachen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen vom Veranstalter oder von der Veranstalterin der Gemeinde gemeldet werden.

² Die Einführung einer generellen Meldepflicht durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

³ Die Gemeinde verfügt nötigenfalls die zum Schutze von Personen und Sachen erforderlichen Massnahmen. Sie kann den Veranstalter oder die Veranstalterin zu Leistung einer angemessenen Barkaution oder zum Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung zugunsten Dritter anhalten, soweit dies vom Bundesrecht nicht bereits vorgeschrieben ist.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Abs. 1 lit. a

¹ Mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Bewilligung eine Sammlung veranstaltet oder den in diesem Gesetz oder in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt;

Art. 14 Abs. 1

¹ Übertretungen der in die Zuständigkeit der Gemeindebehörde fallenden Bestimmungen sowie die Missachtung der entsprechenden Anordnungen werden von den Gemeindebehörden geahndet.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: